

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### Einkauf Rohstoffe, Lebensmittel, Verpackungsmaterial und allgemeine Waren und Dienstleistungen

Kurzform: Pasta Premium AG: **PPAG**

Kurzform: Allgemeine Einkaufsbedingungen: **AGB**

Ausgabe August 2016 / Alle anderen bisherigen Einkaufsbedingungen sind aufgehoben.

#### 1. Geltung dieser AGB Food

- 1.1. Die vorliegende AGB gilt für den gesamten Einkauf der PPAG für alle Arten von Lebensmitteln und Lebensmittelprodukten oder artverwandter Produkte aus dem E-Shop. Die PPAG anerkennt von vorliegender AGB unterschiedliche Vertragsbedingungen nur an, wenn die unterschiedlichen Vertragsbedingungen durch die PPAG schriftlich anerkannt werden.
- 1.2. Die AGB gelten vom Lieferanten als akzeptiert, sobald eine Bestellung durch PPAG durch den Lieferanten akzeptiert wird. Die PPAG kann die AGB jederzeit anpassen und oder abändern. Die aktuelle AGB ist auf der Homepage [www.pasta-premium.com](http://www.pasta-premium.com) abrufbar.
- 1.3. AGB's oder andere Dokumente des Lieferanten, welche die vorliegende AGB ersetzen, abändern oder ergänzen entfalten keine Rechtswirkungen, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Kontraktbestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.

#### 2. Auftragserteilung / Bestellung (gleichgestellte Begriffe)

- 2.1. Auftragserteilung der PPAG sind nur verbindlich, wenn diese durch autorisierte Personen der PPAG, schriftlich, per E-mail oder per Fax erteilt, beziehungsweise bestätigt werden.
- 2.2. Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm zu liefernde Ware dem Auftrag der PPAG in allen Teilen entspricht. Vorbehalten bleiben die unter Ziff. 5 und 6 (Gewährleistung) aufgeführten Punkte.
- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Auftragserteilung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Das Urheber- und Eigentumsrecht aus den durch PPAG zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben in jedem Falle Eigentum der PPAG. Dies auch nach einer Verarbeitung und oder Ausführung einer Auftragserteilung. Er haftet für alle Schäden, die der PPAG aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen.
- 2.4. Die Auftragserteilung ist für den Lieferanten auch ohne seine Bestätigung in allen Teilen verbindlich, sofern er nicht innert 5 Arbeitstagen schriftlich auf den Auftrag verzichtet. Trotzdem kann PPAG auf eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten bestehen.
- 2.5. Sowohl der Lieferant wie auch die PPAG können den Vertrag rückgängig machen, wenn die Ein- oder Ausfuhr im Moment der Lieferung beschränkt, gesperrt oder wenn für PPAG aus nicht akzeptierbaren Gründen Hindernisse auftreten. Des Weiteren gilt die Force Majeure Klausel gegenseitig.

#### 3. Lieferung

- 3.1. Erfüllungsort ist der von der PPAG vorgegebene Uebernahmeort (Lieferadresse). Bestellungen unterliegen den Incoterms 2010 oder Folgenden. Falls nicht schriftlich anders vereinbart, gilt grundsätzlich DDP

Lieferadresse. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

- 3.2. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den massgeblichen europäischen und schweizerischen Normen entspricht. Der Lieferant ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Auflagen im Zusammenhang mit der von ihm gelieferten Ware verantwortlich. (Lebensmittelgesetz, VSGP, Swisscofel, Vorschriften, SUVA Bestimmungen (aktueller Stand), diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Sämtliche Forderungen Dritter im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Vorschriften ist Sache des Lieferanten. Neben den üblichen Begleitpapieren ist jeder Lieferung und Teillieferung ein ausgefertigter Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist mit den von der PPAG verlangten Angaben zu versehen. Jedes einzelne Gebinde ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren. (u.A. Lieferant, Herkunft, Produktionsart, Datierung, Klasse/Sortierung) weitere Angaben gemäss individueller Absprache. Bis zum Vorliegen der verlangten Begleitpapiere lagert die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 3.3. Vorzeitige (mehr als eine Woche vor Liefertermin) Lieferungen und Teillieferungen sind allein unter der Bedingung vorgängiger schriftlicher Einverständniserklärung der PPAG zulässig. Bei Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, ohne vorgängige Mahnung oder Nachfristansetzung. Bei Verzug wird der Lieferant schadenersatzpflichtig. Dabei ist vom Lieferanten eine Konventionalstrafe von 0.5 % pro Verzugstag des gesamten Auftragswertes geschuldet bis max. 20 % des gesamten Auftragswertes, ohne Nachweis des Schadens. Vorbehalten bleiben die Geltendmachung und der Nachweis höheren Schadens.
- 3.4. Lieferung von Verpackungsmaterial Karton und oder Folien müssen lebensmittelkonform sein und den Bestimmungen Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände 817.023.21 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20050179/index.html> entsprechen.
- 3.5. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass die gelieferte Ware gemäss den Bestimmungen des CH-Lebensmittelgesetzes transportiert werden. Die Produkte haben bei Ankunft die erforderlichen Kerntemperaturen aufzuweisen. (Temperaturanforderungen nach Produktgruppe (gekühlte Frischware max. 4°C, Tiefkühlware -18°C, Trockenprodukte max. 22°C)

#### 4. Wareneingangskontrolle

- 4.1. Die PPAG ist verpflichtet die Produkte innerhalb angemessener Frist, auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Für jede Lieferung wird ein Annahmeprotokoll erstellt. Als

Grundlage gelten neben den handelsüblichen Normen und Vorschriften die jeweils gültige Spezifikation der PPAG.

- 4.2. Sofern die gelieferten Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht vollständig überprüft werden können erfolgt die Mängeluntersuchung durch Stichproben in angemessener Anzahl und in ausreichender Streuung. Stellen PPAG im Rahmen der Prüfung im Stichprobenverfahren eine Qualitätsabweichung fest, ist PPAG berechtigt, die Ware vollständig zurückzuweisen. Der Lieferant trägt hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für verdeckte Mängel gelten die Handelsusancen und die einschlägigen Bestimmungen.
- 4.3. Die sofortige Prüf- und Rügepflicht nach Art. 201 OR wird grundsätzlich wegbedungen. PPAG kann während der ganzen Gewährleistungspflicht Mängelrüge erheben. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der PPAG voll und ganz zur Verfügung.
- 4.4. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten erlischt 36 Monate nach dem Verkauf der gelieferten Ware.

## 5. Mängel

- 5.1. Die Produkte sind vertragsgemäss, wenn diese unseren Spezifikationen und sonstigen Angaben sowie den allgemeinen anerkannten Regeln der Lebensmittelherstellung und den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen PPAG ungekürzt zu.
- 5.2. Waren, die bei Ankunft folgende Mängel aufweisen, werden sofort zurückgewiesen: Schädlingsbefall, Fäulnis, andere Qualitätsmängel welche eine Weiterverarbeitung des Produkts verunmöglichen respektive bei welchen eine Gefährdung des Konsumenten nicht auszuschliessen ist. Kann der Lieferant die Ware nicht zurücknehmen, so werden die anfallenden Kosten der Vernichtung durch PPAG in Rechnung gestellt. Zurückgewiesene Produkte sind durch den Lieferanten innert 12 Std. abzuholen und nachzuliefern.
- 5.3. Beim Vorliegen eines Mangels ist die PPAG berechtigt, entweder Wandelung, Minderung, Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung für die Mangelhafte Ware zu verlangen. Auch wenn nur einzelne Teile einer Lieferung mangelhaft sind, kann die PPAG auch Wandelung oder Ersatzlieferung der gesamten Lieferung verlangen.
- 5.4. Entscheidet die PPAG auf für Wandelung oder Ersatzlieferung für die mangelhafte oder teils mangelhafte Lieferung, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgeschickt bzw. zur Abholung unter einseitiger Frist von der PPAG zur Verfügung gestellt. Verderbliche Ware kann auf Kosten des Lieferanten vernichtet werden.
- 5.5. Erfolgt die Ersatzlieferung durch den Lieferanten nicht unverzüglich oder innerhalb der durch PPAG gesetzten Frist, ist die PPAG berechtigt, die entsprechende Lieferung ohne weitere Fristansetzung auf Kosten des Lieferanten von Dritten zu beziehen. Der schuldhafte Lieferant hält die PPAG in jedem Falle schadlos.
- 5.6. Die PPAG hat das Recht bei Mängel für zukünftige resp. ausstehende Lieferungen vom Vertrag per sofort und ohne Entschädigungspflicht zurückzutreten.

## 6. Teilmängel

- 6.1. Sind die Mängel derart, dass eine Verarbeitung des Produktes grundsätzlich möglich ist, wird wie folgt verfahren: Preisreduktion oder Mengenkorrektur, Verrechnung des Zusatzaufwandes der PPAG. Der

Lieferant wird schriftlich über die Aufwendungen informiert. Kann bezüglich der Regelung Teilmangel keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wird gemäss Punkt „Mängel“ verfahren. Im Streitfall können beide Parteien eine unabhängige Expertise einem akkreditierten Schweizerprüfunternehmen im Bereich der Qualitätssicherung in Auftrag geben. Die Kosten übernimmt die jeweils unterliegende Partei.

## 7. Qualitätssicherung

- 7.1. PPAG ist berechtigt unvorangemeldet zu den üblichen Betriebs- und oder Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen, soweit es um Waren geht, die auch für uns hergestellt und oder geliefert werden. PPAG ist ferner auch berechtigt, Unterlagen und Dokumentationen, welche die Qualitätssicherung betreffen, beim Lieferanten einzusehen respektive anzufordern. Unterlagen in diesem Zusammenhang sind innert 12 Stunden beizubringen.
- 7.2. Der Lieferant liefert keine Ware, die durch ausbeuterische Kinderarbeit, durch Zwangsarbeit oder sonst auf eine die Menschenrechte verletzende Art und Weise hergestellt worden ist.
- 7.3. Der Lieferant garantiert für deren Produkte den allgemeingültigen Ethik-Codex für den Lebensmittelbereich.
- 7.4. Der Lieferant stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen der EU sowie des Produktionslandes und die Bestimmungen der Schweizerischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung eingehalten werden. Ausserdem stellt er sicher, dass das Produkt keine Rechtsnorm verletzt und dem Stand der aktuellen Technik entspricht.
- 7.5. Der Lieferant liefert nur fehlerfreie Lebensmittel und oder Rohstoffe, welche den allfälligen Referenzmustern oder vorheriger qualitativ in Ordnung befundener Ware im Hause PPAG entsprechen. Falls bestehend, müssen Vereinbarungen über Qualität und Spezifikationen zwingend eingehalten werden.
- 7.6. Veränderungen der Materialzusammensetzung, Ausführung etc. sind strikte untersagt, sofern die PPAG nicht vorgängig schriftlich zugestimmt hat.
- 7.7. Liegt ein Fall von Gewährleistung wegen eines Mangels vor, bzw. hat der Lieferant den Vertrag anderweitig schlecht oder nicht erfüllt, hat der Lieferant PPAG schadlos zu halten. Dies insbesondere auch für Kosten eines möglichen Rückrufs und Rückzug von Fert-Produkten aber auch allfälligen und sämtlichen Aufwendungen von Prozess- und Anwaltskosten.
- 7.8. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich gemacht werden kann, ist er verpflichtet, bei Schadenersatzansprüchen Dritter, die gegen die PPAG eingereicht werden, sofort an deren Stelle oder dessen Seite zu treten. Diese Freistellung erfolgt insofern, als der Lieferant seinerseits im Aussenverhältnis selbst haften würde.
- 7.9. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht Versicherung mit einer Deckungssumme von pauschal CHF 5 Mio. pro Person und oder Schaden zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Seiten der PPAG bleiben daneben separat bestehen.

## 8. Schutzrecht

- 8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass Im Zusammenhang mit der Lieferung kein Rechte Dritter verletzt wird.
- 8.2. Wird PPAG wegen Verletzungen von Schutzrechten durch den Lieferanten von einem Dritten in Anspruch

genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, PPAG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen schadlos zu halten. PPAG ist auf jedem Fall berechtigt, vorerst mit dem Dritten die notwendigen Massnahmen zu vereinbaren und oder Abgeltungsbeträge zu bezahlen. Erst danach werden diese Streitfälle zwischen PPAG und Lieferanten geregelt.

- 8.3. Der Lieferant hat im Falle einer unter dieser Ziffer geleisteten Vorleistung, aber auch für alle anderen Kosten die PPAG schadlos zu halten.

#### 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Eigentum, Nutzen und Gefahr gehen bei Uebernahme der Lieferung durch die PPAG am Bestimmungsort gemäss Lieferschein und wenn die Ware aus Gründen unter Punkt 4/5/6/7/8 als angenommen bezeichnet werden kann auf diese über.

#### 10. Preise

- 10.1. Die im Auftrag und in der Bestellung aufgeführten Preise und Konditionen sind verbindlich. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Weitere Zuschläge werden nicht anerkannt.
- 10.2. Die Kosten der Aufmachung und Verpackung sind im Preis inbegriffen. Wird das Verpackungsmaterial vom Lieferanten zurückgefordert, muss der Lieferant dies auf seinen Dokumenten ausdrücklich vermerken. In jedem Fall behält sich die PPAG vor, Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zurückzugeben.
- 10.3. Ladungsträger (Paletten) müssen der EUR Paletten Norm UIC 435/2 entsprechen. Paletten sind bei Lieferung 1:1 auszutauschen. Zusätzliche Verpackungs- oder Tauschgebühren werden nicht akzeptiert.
- 10.4. Pro Bestellung und Lieferung wird nur eine Rechnung akzeptiert. Diese muss jeweils die Schweizerische MWST- und Ursprungskonformität erfüllen.
- 10.5. Zessionen akzeptiert PPAG nur als rechtsverbindlich, wenn der Lieferant oder der Erwerber (mit schriftlicher

Bestätigung des Lieferanten) die Abtretung separat und eingeschrieben mitgeteilt hat.

#### 11. Zahlungsbedingung

- 11.1. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung, frühestens indessen 60 Tage nach Annahme der Lieferung (siehe Punkt 9.1). Abweichende, beidseitig vorgängige schriftliche, per E-Mail oder per Fax vereinbarte Zahlungsbedingungen bleiben vorbehalten. Der Lieferant anerkennt die Verrechnungsmöglichkeit mit Forderungen der PPAG.
- 11.2. Die PPAG akzeptiert keine Vorfakturierung.

#### 12. Zertifikate

- 12.1. Die von PPAG verlangten Zertifikate wie ISO 9001, Umwelt 14001, BRC, IFS, BSCI, Suisse Garantie, Swiss G.A.P, Global G.A.P, Bio Swiss, Euro Bio, IP Suisse, Culinarium AdR, Aufzählung isz nicht abschliessend, sind unaufgefordert der PPAG per E-Mail einzureichen.

#### 13. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

- 13.1. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frauenfeld. PPAG ist jedoch berechtigt den Lieferanten auch an seinem Sitz oder am Ort der gelieferten Ware zu verklagen.
- 13.2. Die Auftragserteilung unterliegt Schweizerischem Recht, und wird allfällig in Deutscher Sprache geführt. Die Anwendung des Wiener UN-Uebereinkommens vom 11. April 1980 über internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

#### 14. Salvatorische Klausel

- 14.1. Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in der AGB oder den einzelnen Kontrakten bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.